

Ausschusszuständigkeitsordnung

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung die folgende Regelung für die Zuständigkeit der Ausschüsse beschlossen:

1. Allgemeines

Aufgabe dieser Zuständigkeitsordnung ist es, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Befugnisse der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Kranenburg festzulegen und durch Abgrenzungen der Zuständigkeit eine geordnete und schnelle Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Der Rat hat das Recht, übertragene Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen. Der Rat der Gemeinde Kranenburg ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung der Gemeinde Kranenburg sowie durch diese Zuständigkeitsordnung oder einem sonstigen Ratsbeschluss, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister die Entscheidung übertragen ist.

Die Ausschüsse sind ermächtigt, dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsregelung entscheiden können, zu übertragen. Die Aufgaben über die Angelegenheiten nach § 41 Abs. 1 GO NW kann der Rat **nicht** übertragen. Über die sonstigen Angelegenheiten können die Ausschüsse wie folgt entscheiden:

2. Übertragene Ausschusszuständigkeiten

Haupt- und Finanzausschuss

1. Er vergibt Aufträge für Leistungen und Bauleistungen auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung oder freihändigen Vergabe mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 €.
2. Er bewilligt Beihilfen, Zuwendungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände.
3. Er entscheidet über Mietverhältnisse und über die Festsetzung von Pachten und Dienstwohnungsvergütungen, soweit sie gemäß den Regelungen in der Hauptsatzung nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen (z.Z. Jahressumme von mehr als 5.000 €).
4. Er entscheidet über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde über den Betrag von 25.000 € hinaus, sowie über befristete Niederschlagungen über die Dauer von mehr als 48 Monaten sowie über Stundungen, die über mehr als 24 Monaten bewilligt werden sollen.

Planungs- und Umweltausschuss

1. Er entscheidet über Bauvoranfragen und Bauanträge im Rahmen des § 35 BauGB, soweit es sich nicht um privilegierte Vorhaben, Aus- und Umbauten innerhalb des Bestands sowie geringfügige Anbauten von bis zu 30 m² Bruttogrundfläche handelt.
2. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bezüglich Bauvoranfragen kann die Verwaltung in den anberaumten Terminen auch gegen einen vorliegenden Beschluss des Fachausschusses der Rechtsauffassung des Gerichtes folgen. Der Fachausschuss ist über das Verfahren zu informieren.

Alle übrigen Ausschüsse:

Alle übrigen Ausschüsse beraten im Rahmen ihres Fachbereiches die Entscheidungen des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
26.10.2023	---	---	---	26.10.2023